



---

## Privatrecht III

01.07.2022

---

**Dauer:** 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 7 Seiten (inkl. Deckblatt) und 8 Aufgaben. Zudem erhalten Sie einen Auszug aus einem Erlass.

### Hinweise zur Aufgabenlösung

- Für theoretische Ausführungen werden grundsätzlich nur dann Punkte vergeben, wenn sie für die Beantwortung der gestellten Frage relevant sind.
- Fokussieren Sie sich bei der Bearbeitung der Aufgaben auf fallbezogene Ausführungen.
- Beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf die wesentlichen Rechtsfragen. Für Erläuterungen zu offensichtlich unproblematischen Aspekten können keine Punkte vergeben werden.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

<b>Teil I</b>	<b>ca. 50 % des Totals</b>
• Aufgabe 1	ca. 5 % des Totals
• Aufgabe 2	ca. 45 % des Totals
<b>Teil II</b>	<b>ca. 25 % des Totals</b>
• Aufgabe 1	ca. 9 % des Totals
• Aufgabe 2	ca. 8 % des Totals
• Aufgabe 3	ca. 8 % des Totals
<b>Teil III</b>	<b>ca. 25 % des Totals</b>
• Aufgabe 1	ca. 5 % des Totals
• Aufgabe 2	ca. 5 % des Totals
• Aufgabe 3	ca. 15 % des Totals

---

**Total** **100 %**

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



---

## Teil I (ca. 50 %)

---

### Aufgabe 1 (ca. 5 %)

*Bitte beantworten Sie Aufgabe 1 kurz und prägnant.*

Elvira heiratet heute ihre grosse Liebe Silvana. Die beiden wünschen sich seit längerer Zeit ein Kind und haben in Spanien bereits drei IVF-Behandlungen (In-Vitro-Fertilisation) durchführen lassen, die allerdings nicht zur erhofften Schwangerschaft führten. Ihr guter Freund Kimo weiss vom Kinderwunsch und schenkt Elvira und Silvana zur Hochzeit seine Samenspende, «damit sie sich ihren Kinderwunsch gemeinsam erfüllen können». Noch in der Hochzeitsnacht will sich Silvana die Samenspende einführen.

Wer wären die Eltern des Kindes, wenn Silvana infolge der Spende von Kimo schwanger und anschliessend ein Kind zur Welt bringen würde?

### Aufgabe 2 (ca. 45 %)

Marie (35 Jahre) und Christian (37 Jahre) lernten sich im Jahr 2008 während des Studiums zur Lehrperson auf der Primarstufe an der PHZH kennen und lieben. 2010 kauften sie einen alten Bauernhof in Hinwil (ZH), renovierten diesen liebevoll und leben seither dort. Im Mai 2011, kurz vor der Geburt von Salome, heirateten Marie und Christian. Ihr Familienglück wurde durch die Geburt von Nico (Juni 2014) komplettiert.

Bis Nico zwei Jahre alt wurde, arbeiteten Marie und Christian zu je 70 %. Dann wurde ihnen die Übernahme der Schulleitung entweder im Jobsharing oder durch nur eine der beiden Personen per 1. Januar 2017 angeboten. Marie und Christian diskutierten intensiv. Christian wünschte sich einen engen Kontakt zu den Kindern und schlug Marie vor, dass sie auf ein Vollzeitpensum aufstocke und die Schulleitung übernehme, während er sein Pensum auf 40 % reduziere und sich zusätzlich um Haushalt und Kinder kümmere. Marie war mit der vorgeschlagenen Aufgabenteilung einverstanden und arbeitet seit Anfang 2017 Vollzeit als Lehrerin und Schulleiterin und verdient monatlich CHF 9'000.– (netto, inkl. 13. Monatslohn; entspricht CHF 108'000.– pro Jahr; zzgl. Familienzulagen von CHF 200.– pro Kind). Christian arbeitet im 40 %-Pensum als Lehrer und verdient monatlich CHF 3'500.– (netto, inkl. 13. Monatslohn; entspricht CHF 42'000.– pro Jahr; der Jahreslohn im Vollzeitpensum läge bei CHF 105'000.–, was einem Monatslohn von CHF 8'750.– entspräche). Die Familie verbraucht jährlich etwa CHF 132'000.–.

Im Laufe des Jahres 2021 merkten Marie und Christian, dass sie sich auseinandergelebt haben. Im Februar 2022 schlug Marie Christian vor, dass sie sich eine eigene Wohnung sucht. Im April 2022 zog Marie in eine Wohnung in Hinwil (fünf Gehminuten vom Bauernhof entfernt). Im Juni 2022 stellten Marie und Christian beim zuständigen Bezirksgericht ein gemeinsames



Scheidungsbegehren, wobei sie sich nicht über alle Nebenfolgen einig sind. Einig sind sie sich über die güterrechtlichen Folgen (u.a. Zuweisung der Liegenschaft an Christian).

Sie sind Gerichtsschreiber:in und die zuständige Richterin bittet Sie, folgende Fragen abzuklären:

- 1) Marie und Christian beantragen die gemeinsame elterliche Sorge und die Zuteilung der alleinigen Obhut an Christian. Christian beantragt, es sei Marie ein gerichtsübliches Besuchsrecht (jedes zweite Wochenende von Freitagabend bis Sonntagabend und drei Wochen Schulferien pro Jahr) einzuräumen. Marie beantragt ein grosszügigeres Besuchsrecht: Sie möchte die Kinder jeweils am Mittwochnachmittag nach dem Mittagstisch bis nach dem Abendessen betreuen, sodass sie Christian nach seiner Chorprobe um 21.00 Uhr abholen kann. Zudem möchte sie die Kinder an jedem zweiten Wochenende von Freitagabend bis Sonntagabend und während der Hälfte der Schulferien betreuen.

Wie soll das Gericht über den strittigen Punkt entscheiden? (ca. 5 %)

- 2) Gehen Sie davon aus, dass das familienrechtliche Existenzminimum von Salome CHF 1'200.– und dasjenige von Nico CHF 1'000.– beträgt (enthält jeweils Grundbetrag, Wohnkosten, Krankenkassenprämien, Steuern). Das familienrechtliche Existenzminimum von Christian beläuft sich auf CHF 4'300.–, dasjenige von Marie auf CHF 5'500.– (enthält jeweils Grundbetrag, Wohnkosten, Krankenkassenprämien [KVG], auswärtige Verpflegung, Fahrten zum Arbeitsplatz, Krankenzusatzversicherungen [VVG], Versicherungs- und Kommunikationskosten, Steuern).

a) Erhält Christian Unterhalt für die beiden Kinder? (ca. 25 %)

b) Hat Christian Anspruch auf nahehehlichen Unterhalt? (ca. 10 %)

- 3) Marie sparte zwischen der Eheschliessung und der Einleitung des Scheidungsverfahrens CHF 90'000.– in der beruflichen Vorsorge an und verfügt über ein Vorsorgekapital von gesamthaft CHF 120'000.–. Christian sparte seit der Eheschliessung CHF 50'000.– an und verfügt über ein gesamtes Vorsorgekapital von CHF 90'000.–.

Ist dem gemeinsamen Antrag von Marie und Christian, von einer Teilung der beruflichen Vorsorge abzusehen, stattzugeben? (ca. 5 %)

---

## Teil II (ca. 25 %)

---

Bitte beantworten Sie die Aufgaben 1 bis 3 **kurz und prägnant**.

### Aufgabe 1 (ca. 9 %)

Die kinderlose und unverheiratete Simone (85-jährig) schrieb ihrer Freundin Karla handschriftlich folgenden unterschriebenen Brief:

Kreuzlingen, 11.04.2022

Liebe Karla

Ich hoffe, dass du schöne Ferien hattest und du wohlauf bist. Vielen herzlichen Dank für deine grossartige Hilfe bei meinem Umzug ins Altersheim. Deshalb werde ich dich in meinem Testament mit CHF 5'000.- bedenken!

Herzliche Grüsse

Deine

**Simone**

Wenig später verstarb Simone. Im Zuge der Testamentseröffnung erfährt Karla, dass Simone ihr gesamtes Erbe der Stiftung «Tier im Recht» hinterlassen hat. Karla beruft sich auf das Schreiben von Simone und fordert von der Stiftung «Tier im Recht» CHF 5'000.-.

Wie ist die Rechtslage?



**Aufgabe 2 (ca. 8 %)**

Josef, der Vater des 40-jährigen Tobias' und des 42-jährigen Peters, leidet an einer Herzinsuffizienz (Herzschwäche), weshalb er Medikamente einnehmen muss. Der verwitwete Tobias hat sechs Kinder und steckt in finanziellen Schwierigkeiten. Um schneller an das Erbe von Josef zu gelangen, tauscht er eines Tages dessen Medikamente durch ein Placebo aus. Kurze Zeit später verstirbt Josef. Beim Entrümpeln der Wohnung von Josef findet Tobias ein formgültiges, handschriftliches Testament, in dem Josef seinem Krankenpfleger ein grosszügiges Vermächtnis hinterlässt, ohne die Pflichtteile von Tobias und Peter zu verletzen. Die gesetzliche Erbfolge verändert er nicht. Tobias stört sich an diesem Vermächtnis, da er das Geld dringend bräuchte. Kurzerhand zerreisst Tobias das Testament und verbrennt es vollständig.

Wer erbt den Nachlass von Josef?

**Aufgabe 3 (ca. 8 %)**

Sena hinterlässt ihren Witwer Blerim sowie ihre Töchter Tijana und Albana, ohne ein Testament erstellt zu haben. Tijana erhielt vor vier Jahren von ihrer Mutter CHF 10'000.–, um sich einen alten VW-Camper zu kaufen. Albana und Blerim erhielten nichts. Nach Abzug aller Passiven beläuft sich Senas Nettonachlass auf CHF 50'000.–.

Wie ist der Nachlass aufzuteilen?



---

## Teil III (ca. 25 %)

---

Bitte beantworten Sie die Aufgaben 1 und 2 **kurz und prägnant**.

### Aufgabe 1 (ca. 5 %)

Linus findet auf dem Boden eine Halskette, die Sina verlor.

1. Welche Pflichten hat Linus?
2. Wer kann Eigentümer:in der Halskette sein?
3. Hat Linus Anspruch auf einen Finderlohn?
4. Linus verkauft die Halskette an seine Freundin. Nennen Sie allfällige Rechtsbehelfe von Sina. Welchen Einwand könnte Linus' Freundin vorbringen?

### Aufgabe 2 (ca. 5 %)

Sie wollen dauerhaft verhindern, dass in der Wohnung über Ihnen (Stockwerkeigentumschaft) der Spannteppich entfernt werden kann, da Sie ansonsten jeden Schritt der jeweils aktuellen Bewohner:innen hören würden.

Sehen Sie eine sachenrechtliche Möglichkeit, die Sie der aktuellen Eigentümerin der Wohnung, Frau Giacometti, vorschlagen könnten? Welche Formvorschriften wären dabei zu beachten?

### Aufgabe 3 (ca. 15 %)

Gabi und Rico sind seit zwanzig Jahren Miteigentümerin und Miteigentümer einer von ihnen bewohnten Liegenschaft in Oberglatt ZH (Parzellen-Nr. 409). Östlich ihrer Liegenschaft verläuft ein öffentlicher Weg, der eine Breite von ca. 1.6 m aufweist. Im Osten daran anschließend befindet sich eine Liegenschaft, die seit zwei Jahren im Miteigentum von Lea und Nena steht (Parzellen-Nr. 1707). Auf der westlichen und südlichen Seite der Liegenschaft von Lea und Nena steht eine Hecke und in der Südwestecke wurde im Jahr 2018 eine Tanne von mittlerweile 5.2 m Höhe gepflanzt. Im selben Jahr wurde zudem ein Nussbaum in der südlicheren Hälfte ihrer Parzelle gesetzt, der mittlerweile 8.75 m hoch ist und einen Grenzabstand von 4.1 m zur Grenze der Parzelle von Gabi und Rico aufweist. Gabi und Rico stören sich an den schattenwerfenden Bäumen.

Gabi und Rico reichen eine Klage ein und begehren die Fällung aller sich im Grenzabstand befindlichen Bäume sowie das Zurückschneiden der Hecke.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg? Begründen Sie unter Einbezug der einschlägigen Rechtsnormen.



Bitte beachten Sie den beigelegten Auszug aus dem kantonalen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Zürich (EG ZGB).

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann eine angemessene Konzessionsgebühr festsetzen, die nach der nutzbaren Förderung und der örtlichen und zeitlichen Ausdehnung der Verleihung zu bemessen ist.

<sup>4</sup> Der Staat kann die Ausbeutung selbst betreiben. In diesem Falle hat der Finder Anspruch auf Entschädigung für seine Bemühungen.

§ 150. <sup>1</sup> Der Grundeigentümer hat Anspruch auf Ersatz allen Schadens.

<sup>2</sup> Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt nach den Grundsätzen des Expropriationsrechts<sup>14</sup>.

## **C. Inhalt und Beschränkungen des Grundeigentums**

### **I. Recht zu bauen und zu graben**

§§ 151–167.

§ 168. Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet (Art. 679 und 684 ZGB<sup>21</sup>), geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er zunächst den Schutz der Polizeibehörde anrufen.

### **II. Pflanzen von Bäumen**

§ 169. <sup>1</sup> Gegen den Willen des Nachbars dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 60 cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

<sup>2</sup> Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.

§ 170. <sup>1</sup> Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als 8 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, so ist auch für die Bäume der letzteren Art ein Zwischenraum von 8 m zu beobachten.

<sup>2</sup> Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.



§ 171. Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, so dürfen Sträucher und Bäume jeder Art nicht näher als 50 cm an der Grenze stehen und fällt die Pflicht, sie unter der Schere zu halten, weg.

§ 172. <sup>1</sup> Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marklinie auf mindestens 50 cm nach jeder Seite hin offen zu halten. Neuanpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes dürfen von keiner Seite näher als auf 1 m Abstand von der Grenze vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Der Grenze des Kulturlandes entlang darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf 2 m Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als auf 1 m.

<sup>3</sup> Wird Kulturland in Wald umgewandelt, so ist von benachbartem Kulturland ein Abstand von 8 m, von einer Bauzone ein Abstand von 15 m zu beachten.<sup>48</sup>

§ 173.<sup>48</sup> Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt

- a. nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes,
- b. bei Umwandlung von Kulturland in Wald, wenn die für die Waldbeurteilung massgebenden Waldbäume und -sträucher 20 Jahre alt sind.

§ 174. Bäume, welche infolge des früheren Rechts oder der Zulassung des Nachbarn näher an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn sie aber abgehen, so tritt für die Neupflanzung und für die Nachzucht wieder die Regel ein.

§ 174<sup>bis</sup>. Gegen das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen kann keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens 5 m von der Verkehrsbaulinie oder der sonstigen Baubegrenzungslinie beobachtet wird. Auf bestehenden derartigen Anlagen dürfen abgehende Bäume und Sträucher auch bei geringerem Abstand durch neue ersetzt werden.

### III. Tretrecht

§ 175. Soweit Übungsgemäss das Tretrecht besteht, ist der Pflüger bei Bestellung der Felder berechtigt, auf das nicht bepflanzte oder nicht mit hohem Gras bewachsene Land eines andern 3,5 m weit hinauszufahren.

### IV. Reckweg

§ 176. Die Ufereigentümer an einem Fluss haben den Schifffahrern zu gestatten, sich der vorhandenen Reckwege zu bedienen sowie wenn nötig am Ufer zu landen, die Schiffe vorübergehend daran zu befestigen und die Ladung eine Zeitlang auszusetzen. Der Schaden ist zu ersetzen.

### V. Einfriedigung

§ 177. Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher, als die Hälfte ihrer Höhe beträgt, jedenfalls aber nicht näher als 60 cm von der Grenze gehalten werden.

§ 178. Andere Einfriedigungen, wie sogenannte tote Hecken, Holzwände oder Mauern, welche die Höhe von 150 cm nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedigungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 150 cm von der Grenze entfernt werden.

§ 179. Für das Zuschneiden der Grünhecken und die Reparatur von Grenzmauern darf der Eigentümer, insoweit das Bedürfnis ihn dazu nötigt, den Boden des Nachbarn betreten, nachdem er ihn hievon in Kenntnis gesetzt hat. Entsteht dem Nachbar ein Schaden, so ist dafür Ersatz zu leisten.

### VI. Weitere Beschränkungen

§ 180. Es bleiben vorbehalten die Bestimmungen über die Flur- und Feldwege, das Planungs- und Baugesetz<sup>10</sup>, das Strassengesetz<sup>12</sup>, das Wassergesetz<sup>13</sup>, das Forstgesetz<sup>19</sup> und die Bestimmungen zur Förderung der Landwirtschaft<sup>18</sup>.